



Num. XLI.

Erneuertes Privilegium der Städte wegen der Commerzien
aufm Lande von 1668.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Entbleiben allen Unsern Unterthanen Unsere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit zu wissen, was Gestalt der weiland Hochwolgeborne Herr Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Unser freundlicher lieber Vhrvater Ehrlich, Gedächtnis, Unsern Städten zu Beförderung des gemeinen Besten, Unserer Grafschaft, hievor eine Begnadung etliche Gewerbung und Commerzien belangend, gegeben hat, von Wort zu Wort lautend, wie folgt: Wir Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Folger, daß Wir aus besondern Gnaden, den Ehrsamem Unsern lieben getreuen Bürgermeistern, den Rathsverwandten, und samt ganzer Gemeinden Unserer Städte, Lemgo, Horn, Salz-Weffeln, Bielefeld und Detmold, zu Beförderung des gemeinen Besten, derselben und Unserer ganzen Grafschaft, die schierstfolgenden siebenzig Jahr, die nach dato dieses Briefes laufen sollen, bewilliget haben, und thun das zum beständigsten, wie von Rechts oder Gewohnheit wegen, das geschehen kan, oder mag, hiemit vermassen, daß hinfort unter angerogten siebenzig Jahren, so fern sich Unsere Grafschaft ausbreitet, in oder auf den Dörfern keine Aemter, die in gemeldter Unserer Stadt Lemgo jetzt befunden, samt allerlei Vorkauf, auch des Brauens und Backens Gewerbung, dadurch man gedenkt Geld zu erlangen, von Uns oder den Unsern zum Gebrauch sollen geduldet, sondern abgeschaf-

schaffet, und die der gebrauchten wollen, mit allerhand Handthierung in die Städte eingewiesen werden, in Erwägung, daß hievor obbestimt: Unsere Städte von dem auch Wohlgebornen und Edlen Herren Bernharden, weiland Grafen und Edlen Herrn zur Lippe &c. Christlicher, Ibblicher und milder Gedächtnis, Unserm freundlichen lieben Anheren, mit gleichem Privilegio auf siebenzig Jahr, die jetzt verlossen, begnadet gewesen, wie dieselben Siegel und Briefe in der von Lemgo Bewahrsam noch behalten seyn, jedoch sol den von der Ritterschaft, Unsern Räten und Dienern vorbehalten seyn, außerhalb den Städten, in ihre Behausung, zu ihrer Nothdurft, Schneider, woher ihnen geliebet, zu erfordern, gleichermaßen Unsern Flecken, Reichbolden und Dörfern, als Barndorf, Schwalenberg, Alverdisen, Böfingfeld, Sonnenborn, Bega, Schuhmacher, Schneider und Schmiede vorbehalten, wie auch zu Barenholz, Egge, Derlinghausen, Nischlangen, zu jeder Stätte und Zeit nur ein Schuhmacher, ein Schmidt und ein Schneider wohnen mag, auch daß zu Nischlangen das Brauen im Gebrauch bleiben sol. So auch von den Dörfern etliche Handwerker innerhalb Jahreszeit in die gemeldte Städte sich begeben wolten, die freier Geburt und gutes Verlichts wären, ist bewilliget, daß Räte der Städte, dieselben der Waengeburt, gegen die Aemter zuvor bitten sollen und wolten, gemächtigt seyn. So auch etliche Schneider auf den Dörfern bleiben wolten, den sol allerlei ausländisch gefärbet Wand, auch alles Sammet und seiden Tuch zu verarbeiten verboten seyn. Desgleichen sollen auch die umschweifende Schneider, die in Unserer Grafschaft nicht ehelich und hausgesessen sind, nicht erlitten werden. Es sol auch jährlich über die Leineweber auf den Dörfern nothdürftig Aufsehen geschehen, daß gleiche Scheringe, Breite und Dichtigkeit, wie in den Städten, gehalten, damit der Kaufman nicht betrogen werde. Die Vorkauf des Garns, Feltwerks, Höckerei, der einzeln Hämel, und sonstigen, dadurch der Kaufman und die Aemter beschweret und geschwächet gefunden, samt der eingebrachten ausländischen Waare, die in die Aemter gehören, solten die bewilligte Zeit über auch abgeschaffet seyn.

Num

nur

nur allein zu den gemeinen und freien Jahrmärkten. Es sol auch dem Kaufman und Tuchmachern vergönnet seyn, da vernünftlicher Verdacht, die Wolle aufzubinden, und ob was Unrichtiges darin gewickelt, dem Verkäufer anzuzeigen, der zu billiger Ergänzung durch die Unsere mit Ernst anzuhalten. Es sollen auch Unsere Bauerleute ihr Getraide und Korn in Unsere Städte einfahren, alda dasselbe zu Kaufe geben, wie Wir mit Unserer Ritterschaft und Städten, den Kauf erst auf Martini, zum andern auf Mittemwinter, zum dritten auf Lichtmess, zum vierten auf Ostern, alle Jahr wollen setzen und auskündigen lassen. Beneben dem sollen alle Klipwage und Gewichte auf den Dörfern verboten seyn, auch bestimmte Zeit über in Unserer Gasschaft einträchtige Gewichte, Waage, Maaße, Hapfel, Scheffel, Ellen und andere im Gebrauch gehen. Fortan sol auf den Dörfern zu Kirchmessen, Lobenbieren, Brautwirthschaften, Kinder-taufen und andern Zusammenkünften kein fremd Bier getrunken, sondern dasselbe aus Unsere Städten geholet werden. Jedoch den von der Ritterschaft, Unsere Dienern, und den in den Städten dieses frei reserviret und behalten. Dagegen haben die Städte versprochen, bei den andern Verschug zu thun, daß jederzeit die Nothdurft gutes Biers um die Gewerde bei ihnen zu bekommen sey. Zum letzten sol auch in den Krügen auf den Dörfern, ausgenommen zu Detmold, Blomberg, Cappel, Donop, Lage, Schötmar, Ostschlangen, Börsingfeld, Sonnenborn, Bege und Hunfeld kein fremd Bier zu schenken seyn, so fern vielgemeldte Unsere Städte darauf seyn werden, daß die hierinne nicht ausgenommene Krüge mit gutem Bier zur Nothdurft versorget, dann solte hierinnen gefährlicher Weise Mangel vorfallen, wollen Wir uns, wie gleicher Gestalt im Artikel den Kornkauf belangend, mit Unserer Ritterschaft und den von den Städten, jederzeit nothdürftiges Einsehens und nach Befindung ziemlicher Veränderung zu gebrauchen, vorbehalten haben. Wir seyn auch von gemeldten Unsere Städten durch eine unterthänige Verehrung einer namhaften Summen darob erkant worden. Diese obbeschriebene Artikel samt und sonders, die bestimmte Jahreszeit vor Uns und

Un.

Unsere Mitbeschriebenen, vest zu halten, haben wir diesen Brief mit Unsere großen Insiegel wissentlich beglaubigen lassen, und mit Unsere Händzeichen unterschrieben, alles ohne Gefährde. Datum Detmold den 24 August Anno 1560. Und dann Bürgermeistere und Rath Unsere Städte Uns unterthänig ersucht, Wir möchten ein solch Privilegium alles seines Inhalts hinwieder innewiren; erneuren und bestätigen, Wir auch solchem ihrem unterthänigen Petito mit Vorwissen der Hochgebornen, Herrn Philippen, und Herrn Casimiren, Grafen und Edlen Herren zur Lippe &c. Unserer vielgeliebten und Hochgeehrten Herrn Vettern (nachdem Wir auf offenem Landtage mit Unsere Ständen, von Ritter- und Landschaft darüber Consultation und Berathschlagung gepflogen) in Gnaden deferiret. Als thun Wir dis vorangezogenes Privilegium in ihren punctis und clausulis Unsere Städten Lemgo, Horn, Blomberg, Uffen und Detmold, die commercia darinnen um so viel demehr zu besördern, auf 45 Jahr von dato an hiermit confirmiren und bestätigen, mit dieser respective, Explication und Declaration, daß erstlich Ihr. Ihr. Ede. Ede. Herrn Graf Casimiri zu Brake, und Herrn Grafen Philippen zur Lippe &c. zu Alverdissen ihren Hoffschuster, Hoffschneider und Hoffschmidt für sich behalten.

2) Kein Schmidt auf eine halbe Meile, sol zum Präjudiz der Stadt geduldet, sondern abgeschaffet, auch im Lande keine mehr Schmiede, als jeko sind, angeordnet werden, die dann allein grobe Arbeit, als Hufeisen machen, Wagen, Pflüge und Egden beschlagen, und bereiten, des andern Schmidtwerks aber sich enthalten sollen.

3) Die Schustere sollen nicht auf dem Lande und Dörfern, sondern in den Städten gelitten, darinnen arbeiten, und die Schuh verfertigen; Schuhsticker aber werden auf dem Lande geduldet, jedoch mit diesem Temperament, daß der jeko zu Barenholz sich aufhaltende Schuster und Schlächter, auch der Schlächter zu Langenholzhausen sollen bleiben. Es sollen aber Unsere Städte jedes Orts bei den

Nun 2

Schus

Schustern Aussicht thun, daß der arme Man mit dem pretio der Schuh nicht übernommen, sondern der gemachten Taxordnung beständig nachgelebet werde, sonst beholten wir Uns von hoher Landes-Obrigkeit, Einsehens zu thun, bevor.

4) Der Garnkauf bleibt auf dem Lande, es sol aber das Garn in den Städten zu kaufen präsentirt und nach der Broge, der rechten Länge, und Zahl der Fäden verkauft werden, da aber das Garn in den Städten nicht könnte verkauft werden, sollen die Unterthanen befugt seyn, selbiges anderwärts zu verhandeln.

5) Auf dem Lande sollen keine Hörter und Bäcker gelitten, in allen Flecken aber nur ein Bäcker, so Brodt auf dem Lebe hat, und ein Hörter (welcher doch vermöge vorewehnter weyland Herrn Grafen Simon des Resteren in Anno 1603 gemachten Abscheides, die Hörterwaaren in den Städten dieser Graffschaft sol kaufen, und wieder verhandeln) geduldet werden. Es sollen aber Unsere Städte bei ihren Hörtern die Verordnung machen, daß die Waaren, an Stockfisch, Hering, Butter, Käse, Theer, Del, Speck und anders den Käufern um ein ziemliches gelassen, und also den Unterthanen nicht doppelt möge gesetzt werden.

6) Wegen der Schneider bleibt es bei dem Privilegio, doch ist auf gnädig Begehren und Vorschlag Herrn Grafen Casimirs Hochgräf. Gnaden Meister Hansen zu Brake vergünstiget, solch Handwerk, gleichfalls Otten Fischern, seine commercia ad dies vitae zu continuiren, nach deren Tode aber sol solches cessiren, und also vor wie nach Inhalts des siebenziahnjährigen Privilegii, die commercia aufm Lande auf vorbenante Zeit abgeschaffet seyn, deren keiner Geist- oder Weltlicher sich anmaßen, und also den Nemtern in den Städten, solchem Privilegio gemäß, kein Eintracht geschehen.

7) Betreffend nun die Krüge und das Bierfellen, so bleibt es erstlich bei denen, so viel das fremde Bier betrifft, in dem Privilegio erzeipten Krügen, gleichfalls Unserm Krüge zur Lage, und also auch bei dem Krüge zu Alverdisen, darin fremd Bier zu versellen, oder

zu brauen. Ebenmäßig, daß in den erzeipten Krügen zu Sedbimar und Wöbbel, neben dem fremden Bier, auch Bier gebrauet werden mag, auf Maasß und Weise, wie der Herr Landdrost dasselbe jewol auf Hochzeiten, als Kindtaufen, und sonst zu verkaufen, jecho in possessione hat. Gleichfalls behält auch Bernhard Simon v. Erterde seinen Krug zu Umbfen, doch daß kein Bier darin gebrauet, sondern fremd Bier bei Maassen, keinesweges aber bei Tonnen, mag werden verkauft; sodann auch des von Drinken Krug, dergestalt, daß er mag Bier brauen, verzapfen und verkaufen lassen, in seinen zweien Dörfern, benantlich Portenhausen und Waddenhausen, und weiter nicht, wolten aber seine Leute Bier aus den Städten holen, solte denselben solches erlaubt seyn. Item der Krüger zu Sileren, Ehrder, Stammen, Barenholz, Holzhausen, Caldorf und Almena, wegen ihrer weit Entlegenheit (jedoch daß der Almenaische Krüger diswärts nach Lemgo, auf Kindtaufen, Hochzeiten, Hausbünnungen und andern Festimen kein Bier verkaufen sol) bleiben in ihrem jetzigen Stande, sowol wegen des fremden, als ihres eigenen Biers. In allen übrigen Krügen dieser Graffschaft aber, darin bishero Bier gebrauet, versellet, verzapfet, und bei Maassen, Tonnen, oder sonst per averlionem verkauft worden, sol nunmehr diese fünf und vierzig Jahr über, kein ander Bier versellet, verkauft und geschenkt werden, es sey bey Maassen, Tonnen, Fässern oder Fudern, es werde gebraucht auf Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbünnungen, und wie es sonst Namen haben möchte, denn was in Unsern Städten gebrauet. Derowegen dann die Krüger das Bier allemal daraus zu holen und zu kaufen gehalten, und die Städte schuldig seyn sollen, die Krüge mit nöthigem guten Bier zu versehen, solte aber solches nicht geschehen, und die Krüger dessen einen Schein vom Rath jedes Orts beibrächten, daß sie kein Bier bekommen könnten, welches ihnen auf den unverhofften Fal nicht sol verwehret werden, sol den Krügern vor diesmal auch fremd Bier zu fahren freistehen.

8) Es geschieht hierbei die gnädige Vernehmung, wann etwas von den Untertanen in die Städte zu verkaufen gebracht wird, daß dann keinesweges wider das Herkommen mit Accisen belegt, und was deswegen etwa wider Recht geschehen seyn möchte, wiederum werde abgeschafft, alle widerrechtliche Inmanzereien verboten, auch die in Unsern Städten der Polizei-Ordnung sich zu bequemen und nachzuleben schuldig, darüber steif und vest gehalten, da aber von den Bürgern und Einwohnern in den Städten dawider gehandelt würde, Uns die ernstliche Bestraf- und Ahndung reserviret seyn sol.

Damit nun demselbigen in allem wirklich und gehorsamlich geleset werde, als thun Wir allen Unsern Untertanen ernstlich demandiren und anbefehlen, diesem Unsern erneuerten Privilegio Beagnadung und Ordnung in allem ihren Inhalt und Articuli diese 45 Jahr über getreulich und volkdmlich, bei Vermeidung Unserer schweren Ungnade und Strafe 100 Reichsthlr. gehorsamlich nachzuleben. Wie Wir dann allen und jeden Unsern Drostern, Amtleuten, Wögten, Baurrichtern, auch allen andern Untertanen ernstlich befehlen, die Uebertretere gemeldter Ordnung bei ihren Pflichten anzugeben, und zu Erlegung verdieneter Strafe zu vermelden. Zu Ukund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Gräfl. Secret wissentlich unten außs Spatium drucken lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 4 May Anno 1668.



Num. XLII.



Num. XLII.

Verordnung wegen der Holzverwüstungen und des Dienstvolks von 1668.

Wir Simon Heinrich, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, was massen Unsere gehorsame Stände von Ritter- und Landschaft auf dem letzt alhie gehaltenem Landtrage Uns haben unterthänig vorgetragen, wie daß die Abhau- und Verderbung der jungen Eichen und anderer fruchtbaren Bäume, hin und wieder in dieser Grafschaft verfrüret würde, und also unterthänig gebäten, solches, so viel möglich, zu verhüten, zu verbieten, auch ernstlich zu bestrafen. Gleichwie nun solch der Stände Suchen auf der höchsten Billigkeit bestehet; also thun Wir allen Unsern Untertanen und männiglich, vornemlich aber denjenigen, so ihre Hude und Weide in den Hölzern hergebracht, und durch deren Hirten solche schädliche Verderbung gemewiglich verursacht werden, hiemit inhibiren und verbieten, keine Eichen und Büchen Bäume abzuhauen, zu verderben, oder durch ihre Zegen denen Schaden zuzufügen, sondern sich dessen deger und gänzlich zu enthalten; verordnen auch dabei hiemit, und Kraft dieses, daß diejenige, welche die Hude und Weide an denen Orten hergebracht, vermittelst ihres fleißigen Aufsichts solche Abhau- und Verderbung verhüten, sonst aber sie für die Thäter gehalten, dafür angesehen, und für einen jeden Pflanz zum ersten, andern und dritten mal, mit zehen, zwanzig oder dreißig Thaler gestrafet, von denselben wiederum andere junge Eichen oder Büchen